

B. Besondere Teile

III. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Medieninformatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S.317), hat der Senat der Universität Tübingen am 16.9.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.9.2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

Studieninhalte und Studienziele

Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

Pflichtmodule, Wahlpflichtbereiche und Profildbereich

IV. Orientierungsprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Bachelorprüfung

VII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil —, die Bachelorstudiengänge betreffen, sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Die Medieninformatik ist eine Disziplin im Bereich der angewandten Informatik, die aufgrund der Entwicklung neuartiger Medien mit neuartigen Schnittstellen zum Benutzer, sowie aufgrund des zunehmenden Einsatzes digitaler Informationsverarbeitung in den klassischen Medien immer mehr an Bedeutung gewinnt. ²Ziel der Medieninformatik ist dabei das Lösen von Problemen aus den Bereichen Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung digitaler Medien, sowie der Kommunikation zwischen Mensch und Maschine mit Methoden der Mathematik und Informatik.

(2) Ziel der Ausbildung in Medieninformatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) ¹Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang bereitet auf die berufliche Praxis, sowie auf ein Masterstudium im Bereich Medieninformatik, Informatik und verwandter Disziplinen vor. ²Die Bachelorprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Medieninformatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Winter- oder Sommersemester beginnen.

(2) Ab dem zweiten Studienjahr (3. Semester) muss ein Profilbereich belegt werden (siehe §6 C). Inhalt und Umfang von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können von der Belegung des Profilbereichs abhängig sein.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) Für das Studium der Medieninformatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

13. Vorlesungen
14. Übungen
15. Proseminare
16. Hauptseminare
17. Praktika
18. Kolloquien

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium/einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) ¹Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Medieninformatikstudiums anerkannt wird. ²Diese Bereiche sind

- Informatik (abgekürzt: Inf)
- Mathematik (abgekürzt: Ma)

- Medieninformatik (abgekürzt: MI)
- Profilbereiche (siehe (4))
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt. ⁴Die Inhalte des Modulhandbuchs werden vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt. ⁵Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Nach dem ersten Studienjahr erfolgt eine Spezialisierung in einem der folgenden Profilbereiche:

- Profilbereich Medienanalyse (abgekürzt: MAN)
- Profilbereich Computergrafik und Special Effects (abgekürzt: CGS)

²Bei der Zuweisung der Profilbereiche wird der Wunsch der Studierenden und (bei Überbelegung) die erreichte Note der Orientierungsprüfung berücksichtigt.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Medieninformatik sind gute Englischkenntnisse notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflichtmodule, Wahlpflichtbereiche und Profilbereich

(1) ¹Das Studium der Medieninformatik als Bachelorfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 107 Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen in den Wahlpflichtbereichen Module im Gesamtumfang von mindestens 49 LP, sowie Module aus dem zugeordneten Profilbereich im Umfang von mindestens 24 LP erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss.

(3) ¹Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflichtmodule, Wahlpflichtbereiche und auf den Profilbereich ist den Tabellen A, B und C zu entnehmen. ²Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

A. Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP Profil MAN	LP Profil CGS
Informatik I	Inf	1	WS	8	8
Informatik II	Inf	1	SS	8	8
Theoretische Informatik	Inf	1	WS	8	8
Einführung in die Technische Informatik	Inf	1	WS	6	6
Algorithmen	Inf	1	SS	8	8
Programmierprojekt	Inf	1	SS	8	8
Mathematik I	Ma	1	WS	8	8
Mathematik II	Ma	1	SS	8	8
Mathematik III (nur für Profil CGS)	Ma	1	WS	-	8
Gestaltung digitaler Medien	MI	1	WS	4	4
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	MI	1	WS	4	4
Grundlagen der Multimediatechnik	MI	1	WS	4	4
Anwendungen der Multimediatechnik	MI	1	SS	4	4
Einführung Internettechnologien	MI	1	SS	4	4
Grundlagen der Webentwicklung	MI	1	WS	4	4
Bachelorarbeit (Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	MI	1	WS, SS	15	15
			Summe:	101	109

B. Wahlpflichtbereiche

	Bereich	Dauer in Semestern	LP Profil MAN	LP Profil CGS
Wahlpflichtbereich Informatik	Inf		24	16
Wahlpflichtbereich Angewandte Mathematik	Ma	1	4	4
Auswahl im Umfang von 16 LPs aus dem Wahlpflichtbereich Medieninformatik und aus beliebigen Profilbereichen (siehe C.)	MI		16	16
Wahlpflichtbereich SQ	SQ		11	11
		Summe:	55	47

C. Profilbereiche

	Abkürzung	Dauer in Semestern	LP
Medienanalyse	MAN	4	24
Computergrafik und Special Effects	CGS	4	24

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik I oder Informatik II
- Mathematik I oder Mathematik II

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelorfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §7 aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gemittelter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die bestandene Orientierungsprüfung sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

- Informatik II (falls Informatik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Informatik I (falls Informatik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Theoretische Informatik
- Mathematik II (falls Mathematik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Mathematik I (falls Mathematik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Angewandte Mathematik
- Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion
- Gestaltung digitaler Medien
- Multimediatechnik I
- Einführung Internettechnologien

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht im Bachelorfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §9 aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Profildereichs, die nach §6 erforderlich sind und noch nicht in der Orientierungsprüfung oder Zwischenprüfung berücksichtigt sind.

§ 12 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den nach §11 erforderlichen Modulen erbracht werden. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(3) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Wilhelm-Schickard-Instituts für Informatik ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ³Das Thema muss inhaltlichen Bezug zur Medieninformatik besitzen.

(5) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(6) ¹Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs Medieninformatik ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Note der Bachelorarbeit, und der Noten aller Module der Orientierungs-, Zwischen- und Bachelorprüfung, mit Ausnahme folgender Module: Mathematik I, Mathematik II, Mathematik III, und Angewandte Mathematik, sowie der Module aus dem Wahlpflichtbereich SQ. ²Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. ³§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr Studium beginnen.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach einer alten Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc) begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium noch nach der alten Prüfungs- und

Studienordnung zu beenden.

(3) ¹Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und abschließen. ²Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 21.9.2010

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor